

Befristetes Dienstverhältnis gemäß § 18 BAG

Zur Erfüllung der Weiterverwendungspflicht gemäß § 18 Abs 1 BAG wird für die Dauer der gesetzlichen bzw. kollektivvertraglich vorgeschriebenen Behaltezeit ein befristetes Dienstverhältnis abgeschlossen.

Dieses beginnt am Tag nach dem Ende der Lehrzeit und endet mit dem Tag, an dem die Behaltezeit gemäß § 18 Abs 1 bzw. Abs 2 BAG bzw. gemäß dem anzuwendenden Kollektivvertrag endet.

* § 10a Abs 1 Mutterschutzgesetz findet Anwendung.

* § 6 Abs 1 Z 2 und Abs 3 Arbeitsplatzsicherungsgesetz findet Anwendung.

Sollte aus wirtschaftlichen Gründen eine behördliche Bewilligung zur Kündigung vor Ablauf der Behaltefrist gemäß § 18 Abs 3 BAG erteilt werden, wird ausdrücklich die Kündbarkeit des Dienstverhältnisses vereinbart.

Sollte gemäß § 18 Abs 3 BAG die Behaltefrist dem Dienstgeber behördlich erlassen werden, gilt das Dienstverhältnis als nicht abgeschlossen.

* Nichtzutreffendes bitte streichen (§ 10a Abs 1 MSchG findet auf weibliche Lehrlinge, § 6 Abs 1 Z 2 und Abs 3 Arbeitsplatzsicherungsgesetz auf männliche Lehrlinge Anwendung).

Datum:

Lehrberechtigter:

Lehrling:

Erziehungsberechtigter: